RICHTLINIEN
DES

„HEIZKOSTENZUSCHUSSES“
FÜR

SOZIAL SCHWACHE BADENER BÜRGERINNEN

1. Allgemeines

Als Maßnahme der freien Wohlfahrtspflege bietet die Stadtgemeinde Baden alljährlich für sozial Schwache einen Heizkostenzuschuss an.

2. Ausschüttung

Der Heizkostenzuschuss wird jeweils im Monat Dezember ausbezahlt.

3. Höhe der Förderung

Die Teilnahmeberechtigten erhalten eine Unterstützung von **€ 150,00.** Im Falle eines strengen Winters ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, diesen Zuschuss um bis zu € 75,00 pro Teilnehmer/Teilnehmerin anzuheben.

4. Personenkreis

Ohne Rechtsanspruch sind teilnahmeberechtigt:

*Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen, und
*ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre durchgehend in Baden haben.

5. Einkommen

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (zum Beispiel: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle der Einkommenshöchstgrenze (Netto - monatlich !!!)

Haushaltstyp	**Betrag derzeit**
1-Personen Haushalt	€ 1.423,71
Für jede weitere Person ist ein Betrag von	
je Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe)	€ 427,11
je weiteren Erwachsenen	€ 711,86
hinzuzurechnen.	

6. **Anrechenfreies Einkommen**

*Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
*Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
*Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
*Einkünfte wegen der besonderen Verfassung des Antragstellers
(Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
*Lehrlingsentschädigung, Taggelder für Präsenz- und Zivildiener
*Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

7. **Von der Förderung ausgenommen sind**

*Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
*BezieherInnen von Sozialhilfe nach dem
NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)
*Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
*alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

8. **Veröffentlichung**

Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse) können sich Interessierte im Fachbereich Gesundheit und Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.

9. **Antragstellung**

Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monates Oktober und endet mit dem letzten Parteienverkehrstag im November.

Die Meldung soll persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorzuweisen sind:

a) Einkommensnachweise

b) Nachweis der Bankverbindung **(IBAN und BIC)**

10. **Härteklausel**

Um Härtefälle zu vermeiden, ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

11. **Gültigkeit**

Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.